

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

79 (28.12.1882)

Hausach-Wolfach,
 Denzlingen-Walbkirch,
 Dinglingen-Lahr,
 Appentweier-Kehl,
 " =Oppenau,
 Doss-Baden,
 Rastatt-Gernsbach,
 Karlsruhe-Marau,
 " =Mühlacker,
 " =Wöfingen.

Ferner werden alle diejenigen fremden Wagen, welche auf Stationen nördlich von Freiburg und Immendingen entladen werden und bei ihrem regulativmäßigen Rückweg die Station Mannheim oder Karlsruhe durchlaufen, auf derjenigen der beiden letztgenannten Stationen desinficirt, welche sie zuerst berühren.

Abweichend von obiger Bestimmung werden die Badischen, zum Kleinviehtransport bestimmten doppelbodigen Wagen auf der dem Orte der Entladung nächstgelegenen Desinfectionsstation desinficirt.

2. Die Desinfectionsstationen Bretten, Eppingen, Heidelberg, Kehl, Marau, Mühlacker, Osterburken, Pforzheim, Billingen, Wertheim und Würzburg desinficiren in Zukunft nur noch solche fremde Wagen, welche bei ihrem regulativmäßigen Rückweg daselbst an die Nachbarbahn übergeben werden, ohne vorher die Station Mannheim oder Karlsruhe durchlaufen zu haben. Unter der gleichen Einschränkung sind bestimmt die Station

Bruchsal für Wagen, welche in Gernmersheim,
 Landau für Wagen, welche in Mergentheim und
 Schwezingen für Wagen, welche in Speyer an die Nachbarbahn übergeben werden.

Die Station Neckarelz desinficirt unter obiger Einschränkung die Wagen, welche in Eberbach an die Hessische Ludwigsbahn übergeben werden, und von den in Jagstfeld auf die Württembergische Bahn übergehenden Wagen diejenigen, welche beim regulativmäßigen Rückweg die Station Neckarelz durchlaufen. Die Station Jagstfeld endlich desinficirt die auf den Strecken Neckarelz einschl. — Jagstfeld und Neckargemünd ausschl. — Jagstfeld entladenen und daselbst an die Nachbarbahn zu übergebenden Wagen.

3. Der Bezirk der Desinfectionsstation Freiburg erstreckt sich auf die Strecken Freiburg einschl. = Haltingen, Freiburg=Altbreisach und Müllheim-Neuenburg (auf letztere mit der im Verordnungs-Blatt Nr. 59 von 1878 bekannt gegebenen Einschränkung), jener der Desinfectionsstation Immendingen auf die Strecke Immendingen einschl. = Hohenträhen. Die Bezirke der Desinfectionsstationen Basel, Konstanz, Meßkirch, Müllheim, Pfullendorf, Rabolzzell, Schaffhausen, Singen und Waldshut bleiben für Badische Wagen unverändert. Für fremde Wagen, welche südlich von

Freiburg und Immen dingen (diese beiden Stationen eingeschlossen) entladen werden, verbleibt es bei der seitherigen Bestimmung.

4. Bezüglich der Desinfection der Gepäckwagen und der gepolsterten Stallwagen erfährt das seitherige Verfahren keine Aenderung.

5. Vorstehende Aenderungen treten alsbald in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 79742 B. Die Gebühren für Besorgung der Zoll- und Steuerformalitäten durch die Eisenbahnverwaltung betr.

Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums der Finanzen treten vom 1. Januar 1883 an in dem Nebengebührentarif (Abtheilung C des internen Gütertarifs) folgende Aenderungen in Kraft:

I. Unter Ziffer XIII. werden die Gebühren für Besorgung der Zoll- und Steuerformalitäten durch die Eisenbahnverwaltung wie folgt festgesetzt:

A. Ausfertigung von Zoll- und Steuerpapieren für jedes Document einschließlich Formular 10 Pf.

B. Außerdem für etwaige sonstige Zollbehandlung durch die Eisenbahnverwaltung

1. bei Einzelgütern:

a. für Anmeldung und Vorführung des Guts pro 100 kg 03

b. für Lieferung von Packmaterial und zwar:

für Emballagen und Reparaturleinwand pro qm 50 "

für einen Kreuzstrick 50 "

c. für Öffnen, Aus- und Wiedereinpacken, Verschließen, Verreisen, Verschüren, einschließlich des Aufwands für Schnur, Leisten, Reife, Nägel, pro Kollo 20 "

d. für die Verwiegung auf der Decimalwaage das unter D. Z. IV Ziffer 1 des Nebengebührentarifs vorgesehene Waaggeld;

2. bei Wagenladungen:

a. für die Anmeldung und Vorführung des Guts pro Wagen 50 "

Dazu kommt:

b. soferne Aus- und Wiedereinladung stattfinden muß, die tarifmäßige Ladegebühr (D. Z. XI des Nebengebührentarifs) sowie, soweit bezügliche Leistungen weiter nöthig fallen, die unter Ziffer 1 b, c und d vorgesehene Gebühren. Ein- und Ausladen wird nur als eine Leistung angesehen;

c. soferne keine Ausladung nöthig fällt, aber Verwiegung auf der Cen-

tesimalwaage verlangt wird, das unter D. Z. IV. Ziffer 2 b und c und Ziffer 3 des Nebengebührentarifs vorgesehene Waaggeld.

C. Wenn der Versender oder Empfänger die Verzollung selbst besorgt bezw. durch Mittelspersonen besorgen läßt, für die Anmeldung und Vorführung des Guts bei der Zollstelle

1. bei Einzelgütern:

die Gebühr unter Ziffer B 1 a.

2. bei Wagenladungen die unter B 2 a vorgesehene Gebühr von pro Wagen 50 Pf.

Außerdem kommen in beiden Fällen, soweit das Bahnpersonal hierbei zum Aus- und Einladen, wenn dieses Geschäft tarifmäßig Sache des Aufgebers bezw. Adressaten ist, sowie zum Abzählen und Verwiegen in Anspruch genommen wird, die unter D. Z. IV, V und XI des Nebengebührentarifs vorgesehenen Gebühren zum Ansatz.

Wegen der für die Station Karlsruhe festgesetzten Gebühr für die Ueberfuhr von Wagen und Verbringung von Stückgütern vom Hauptgüterbahnhof nach der Zollhalle wird auf den Tarif D (Seite 20) mit dem Bemerkten hingewiesen, daß in dieser Gebühr auch jene für Anmeldung des Gutes enthalten ist.

Der Tarif für die Besorgung der Zollformalitäten auf den Stationen Basel, Konstanz, Schaffhausen, Singen und Waldshut wird durch obige Aenderung nicht berührt.

II. Unter Ziffer XIV „Allgemeine Bestimmung“ ist vor dem letzten Absätze einzuschalten:

Wenn sich ein Gebührenbetrag aus mehreren einzelnen Gebührensätzen zusammensetzt, so werden — abgesehen von obigen Ausnahmen — nicht die einzelnen Gebührensätze, sondern die Summe derselben auf 0,10 M. aufgerundet.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Güterverkehr.

Nr. 79570. B. Auf Seite 39 des mit Verfügung Nr. 65708. B. vom 2. November l. J. (Verordnungsblatt Nr. 66) zur Einführung gelangten Gütertarifes für den Saarbrücken-Hessischen Verkehr ist die Entfernung Bensheim-Böhltingen von 274 km auf 174 km zu berichtigen.

Nr. 79657. B. Der Frachtsatz des Spezialtarifs I Mannheim-Schefflenz wird vom 1. Januar 1883 ab auf 0,50 M. pro 100 kg ermäßigt.

Im internen Gütertarife ist hiervon auf Seite 125 Vormerkung zu machen.

Nr. 79701. B. Im Württembergisch-Elß-Lothringischen Güterverkehre ist mit Wirkung vom 6. Dezember l. J. für Holz des Spezialtarifs II (Ausnahmetarif Nr. 1) ein direkter Frachtsatz Ertingen-Hagenau von 106 M. mit einer Entfernung von 309 km über Mengen-Kehl zur Einführung gelangt.

Im Tarife vom 1. Mai l. J. ist hiervon Vormerkung zu machen.

Berichtigung.

In Verordnungsblatt 78 Seite 340 Spalte 2 Zeile 1 v. o. ist beizusetzen: unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste.

unbefügt
ausgegeben.